

# **Bericht der Finanzcommission über die Feodalrechte, Zehnden, und Bodenzinse, dem gesetzgebenden Rath vorgetragen am 1. Sept.**

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542767>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 3 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 16 Fructidor VIII.

## Gesetzgebender Rath.

Bericht der Finanzcommission über die Feodalrechte, Zehnden, und Bodenzinse, dem gesetzgebenden Rath vorgetragen am 1. Sept.

S. G.! Unterm 22. Aug. erhielt Eure Finanzcommission den Auftrag, die Gesetze, Decrete, und Beschlüsse der vorigen Gesetzgebung, über Abschaffung und Looskauf von Feodalrechten, Zehnden und Grundzinsen, in Revision zu nehmen, und Euch darüber ihr unmaßgebliches Gutachten vorzulegen.

Diesen Auftrag in möglichst schnelle Erfüllung zu setzen, hat Eure Commission einem Gegenstand von ungemainer Wichtigkeit, im Lauf der vergangenen Woche, mehrere Sitzungen gewidmet, und legt Euch heute das Resultat ihrer bisherigen Berathung mit derjenigen Kürze vor, welche Euer eigenes, schon längst hierüber geübtes Denken ihr erlaubt, und die höchste Dringlichkeit der Sache ihr vollends zur Pflicht macht.

Als am 4. May 1798 der große Rath unter dem allgemeinen Freudenruf: es lebe die helvetische Republik! alle persönlichen Feodalrechte, im buchstäblichen Sinn, mit einem Federzug aufhob, ohne weder vor noch seither jemals zu bestimmen, was, von so vielen uralten Staats- und Privatgefallen dann eigentlich unter jener allgemeinen Benennung verstanden oder begriffen seyn sollte, und der Senat diesen Beschluß noch an demselben Tage bestätigte, überließ sich von da an, alles unbefangene Ein- und Ausland den gerechtesten Besorgnissen über die unabsehbaren traurigen Folgen einer so wenig gemessenen Eile.

Noch schöpfte man indessen einige Hoffnung zur Rückkehr, als, wenige Wochen nachher, auf eine Botschaft der vollziehenden Gewalt hin beschlossen ward: daß

solche persönliche Feodalrechte, welche in spätern Zeiten durch dingliche ersetzt worden, auf gleiche Weise angesehen seyn sollten, wie das Gesetz seiner Zeit über die letztern verfügen würde; und dieser Beschluß zumal auf den 48. §. der neuen helvetischen Staatsverfassung gebaut wurde, welcher heiter sagt: daß die neuern Gesetze in keinem Fall eine rückwirkende Kraft auf frühere Verträge haben sollten.

Allein, jene Hoffnung war von kurzer Dauer und verschwand von da an, auf immer: als unterm 6ten Juni (so wie es kurz vorher in Absicht auf den Henschenden geschah) nun vollends in Ansehung der Zehnden überhaupt ein Decret ergieng: Kraft dessen alle diejenigen, welche bisdahin dergleichen Gefälle zu stellen gehabt, ihre sämtlichen Früchte ganz einsammeln, und das Gesetz erwarten sollten, das über die Zehnden bald möglichst abzufassen seyn würde.

Wie sehr übrigens eine solche provisorische Einstellung der Zehnden-Entrichtung für das J. 1798, als der erste Todesstreich eines so bedeutenden Zweigs des Staats- und Privatvermögens, von der damaligen Gesetzgebung selbst angesehen wurde, beweist wohl am besten ein bald nachher emanirtes Gesetz vom 22. Aug., welches in seinen Erwägungsgründen unverholen eingesteht: daß vornämlich auch im Folge jenes Gesetzes vom 6. Juni, die Quellen der Einkünfte der Religiondiener in Helvetien, wo nicht gänzlich verschwunden seyen, doch beträchtlich vermindert worden, und daher feyerlich den Grundsatz annimmt, daß dieselben nicht hierunter leiden sollten.

S. G.! Welchem von so viel redlichen Männer, unter denjenigen selbst, die damals ein solches Versprechen gethan, muß nicht auf die heutige Stunde ein edles Erdröthen darüber, zur größten Ehre gereichen? Ach! aber in jenen Tagen, auf deren mannigfaltig

tiges Unglück und Mißgeschick, auch der entschlossenste Anhänger der guten Sache nicht ohne innige Betrübniß zurückblickt, war es an all diesem noch bey weitem nicht genug, und das Gesetz vom 10. Nov. mußte ein Werk vollenden, das seine Vorläufer so unselig begonnen hatten.

B. G.! Es wäre wohl unnöthig, Ihnen (nach allem, was hierüber theils schon in den Versammlungen unserer Vorgänger, theils in unsren eigenen, theils früher und später, außer unserer Mitte, von den rechtschaffensten und einsichtigsten Beurtheilern gesprochen und geschrieben worden) die in jeder Rücksicht so höchst verwerflichen Dispositive dieses eigentlich revolutionären Machwerks ohne seines gleichen, hier weiltäufig zu zergliedern. Noch werden wir unten in den Erwägungsgründen, aus denen wir uns für verpflichtet halten, Ihnen vor allem aus, seine gänzliche Rücknahme anzutragen, dasselbe mit wenigen allgemeinen Zügen, ohne Uebertreibung, aber doch mit den wahren Farben seiner Natur zu schildern trachten.

Hier begnügen wir uns zu bemerken: Wie (alles schreyenden Unrechtes nur nicht zu gedenken, das dadurch unmittelbar den bisherigen Eigenthümern der Zehnd- und Grundzinsgefälle, mittelbar aber so vielen tausend unser Mitbürger zugefügt wurde) schon von dem ersten Tag an, und von da bis auf heute — bald möchten wir sagen, glücklicherweise — sich eine Schwierigkeit nach der andern zeigte, dasselbe jemals in Erfüllung zu setzen —; was doch, wir wollen es gerne glauben, selbst seine entschiedenen Beförderer nimmermehr beabsichtigen mochten.

Swar dauerte es über ein volles Jahr, als unterm 10. Dec. 1799, erstlich in Absicht der Zehnden, das öffentliche Geständniß dessen herauskam, wovon freylich unleidenschaftliche Gemüther sich von dem ersten Tag an, für überzeugt hielten: „daß es unmöglich sey, diejenigen Verbindlichkeiten von Seite des Staats zu erfüllen, welche demselben gegen die Partikular-Eigenthümer jener Gefälle, bey der Loskaufungserklärung aufgelegt worden, wenn nicht auf der andern Seite, die den Zehndpflichtigen aufgelegten Schuldigkeiten vollzogen würden.“ Und eben so rührte sich die Stimme des Gewissens durch die gleich folgende Erwägung: „daß aber, ohne diese letztere Nachtersfüllung, die Armenstiftungen des größten Theils ihres nothwendigen Unterhalts beranbt würden; die Schulanstalten zurück bleiben, oder doch nicht in demjenigen Grade befördert werden könnten; und endlich

die Religionsdiener in Helvetien jener feyerlichen Zusage vom 22. August 98 schnurstraks zuwider, der Gefahr ausgesetzt wären, die nothwendigsten Bedürfnisse entbehren und ihren Gemeinden zur Last fallen zu müssen.“ Allein, was uns minder rühmlich, als jenes offene Geständniß scheinen muß, ist wohl dieses: daß, bey der nemlichen Gelegenheit, die Schuld alles dessen noch bey weitem nicht auf die wahre Quelle des schon damaligen und allen folgenden Unglücks, wir meinen auf Rechnung des Gesetzes selber, sondern einzig auf den Verschub seiner — unmöglichen Vollziehung gesetzt, das damalige Direktorium indirect für jede weitere Verzögerung verantwortlich gemacht und dasselbe kurzweg aufgefodert wurde, die Verfügungen vom 10. Nov. 98, in Betreff des Zehndloskaufs, in schleunige Vollstreckung zu setzen.

Eben so in Ansehung der Grundzins sahen die gesetzgebenden Räthe in den nemlichen Tagen (13. Dec. 1799) sich genöthigt, eines der Hauptdispositive des Gesetzes von 1798 (welches dem Staat die Verpflichtung aufbürdet, die Loskaufsumme dieser Art Gefälle von dem Schuldner zu beziehen, und an dessen Statt den Gläubiger zu entschädigen), gänzlich zurückzunehmen, und jene Verpflichtung unmittelbar zurück auf die Debitoren zu legen.

Besser ward an eben diesem Tage für Staat und Partikularen dadurch gesorgt: daß wenigstens die ungesäumteste Bestreitung der beyden mit 1. Jan. 98 und 1800 verfallenen Jahrszins, von den sogenannten Grundzins und Loskaufcapitalien, der ausübenden Gewalt aufgetragen, und dieser Bezug seither auch wirklich in Vollziehung gesetzt wurde; mit welchem dürftigen Erfolg aber (des dabey angenommenen, noch unter die Hälfte des damaligen Werths der Fruchtgestellten Geldcanons ungeachtet), ist einem jeden bekannt.

Allein, an irgend eine Rücknahme der, auch in Absicht auf diese Gefälle, so höchst fehlerhaften Gesetzesdispositive, dachte wohl mancher Redliche und Verständige unter allem Volk überhaupt, und in den gesetzgebenden Räthen insbesondere; aber auf dieselbe wirklich anzutragen, wagte es, unter diesen letzteren, bey der damaligen Stimmung der Gemüther, noch Niemand. —

Erst, als kurz hernach das Vollziehungs-Direktorium zu zweyen Malen (unterm 17. Dec. 99, und 17. Jenner 1800) die wesentliche Ausführung des Hauptgesetzes vom 10. Nov. 98 sowohl, als einiger

neuen Bestimmungen desselben vom 13. Dec. 99 für so gut als unmöglich erklärte, giengen manchem bisher noch so leidenschaftlich dafür Eingenommenen die Augen — aber — laßt es uns unverholen gestehen — noch bey weitem nicht die Herzen auf.

Was dann endlich in noch neuern Tagen, und bis allernächst an die heutigen — bey einer solchen, zwischen fürdaurenden Verblendungen von Wenigen, und der vollzähligen Erkennung des verübten Unrechts von Seite weit Mehrerer, immer hin und her schwankenden Lage der Gemüther, in diesen Dingen geschehen und nicht geschehen, versucht und zurückgewiesen worden, ist bey Ihnen B. G. in allzu lebhaftem Angedenken, als daß wir, durch hier ganz überflüssige Herabzählung desselben, von Ihrer — nicht der Rüge früherer Mißgriffe, wohl aber einer entschlossenen Zurücknahme und gewissenhaften Vergütung derselben gewidmeten Zeit auch nur einen unnöthigen Augenblick rauben sollten.

In diesen Gesinnungen tragen wir Ihnen heute einige Hauptgrundsätze an, von deren Annahme, Beschränkung oder Verwerfung es lediglich abhängen wird: ob und in welchem Geiste es uns vergönnt seyn soll, untre Rathschläge über den von Ihnen erhaltenen wichtigen Auftrag unverweilt fortzusetzen. Diese Grundsätze müßten, nach unserm ganz unmaßgeblichen Befinden, unverzüglich als Gesetz erscheinen, und nebst ihren erforderlichen Erwägungsgründen also lauten:

#### Der gesetzgebende Rath

In Erwägung, daß durch eine Reihe von Gesetzen, Dekreten und Beschlüssen, welche wegen Abschaffung und Loskauf der sogenannten Feodallasten, Zehnden und Grundzinse in den Jahren 1798, 99 und 1800 ergangen, die gemeinsten Begriffe von Recht und Pflicht unter über sich gefehrt worden, deren getreue Befolgung das helvetische Volk sich jederzeit zur Ehre zählte.

In Erwägung, daß durch eben diese Gesetze, besonders aber durch dasjenige vom 10. Nov. 1798, welches namentlich alle Zehnden und Grundzinse, theils gegen eine ihrem wahren Werth ganz unangemessene Entschädigung, theils vollends unentgeltlich für aufgehoben erklärt, dem Staat die sicherste und ergiebigste Quelle seiner Einnahme entzogen — eben so eine große Anzahl seiner Bürger an ihrem Eigenthum höchst empfindlich gekränkt — hauptsächlich aber alle der Religion, der Erziehung der Jugend, der Unterstützung und dem Trost der leidenden Menschheit

gewidmeten Anstalten, (welche seit Jahrhunderten die vorsichtigen und menschenfreundlichen Zwecke ihrer Stifter erfüllt und als die edelsten Denkmäler der Rationalwohlthätigkeit bisher immer unversehrt geblieben) dadurch ihrer gänzlichen Auflösung nahe geführt und dergestalt dem einzigen Helvetien die Schande, ein solches Zerstörungssystem ohne seines gleichen erzeugen zu haben, und das schreckliche Unglück, demselben mitzuzuliegen, zubereitet worden;

In Erwägung hienächst, daß ein großer Theil der obgenannten gesetzlichen Verfügungen, sogar auf einer wesentlichen Verletzung und willkürlichen Ausdehnung des dürren Buchstabs und heitern Sinns derjenigen Staatsverfassung beruhen, unter deren Herrschaft sie erschienen sind; da nämlich der 13. Art. derselben, weit entfernt, unstreitige Schulden für Feodallasten und Abgaben zu erklären, und eben so wenig dieselben für einen Todtenpfenning dahin zu geben, lediglich den reinen Rechtsgrundsatz enthält: „daß des freyen Helvetiens Grund und Boden, mit keiner Last, Zins und Dienstbarkeit beschwert werden soll, wovon man sich nicht loskaufen könne;“ der 9. Art. aber vollends, in Absicht auf das Privateigenthum überhaupt und also auch solcher Gefälle insbesondere, sich äußert: „daß der Staat darauf keinerlei Recht habe, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn dasselbe zu allgemeinem Gebrauch unentbehrlich sey, und auch alsdann nur gegen gerechte Entschädigung;“

In Erwägung ferner, daß die obenangeführten Gesetze und namentlich dasjenige vom 10. Nov. 1798 den Charakter von seiner gegenwärtigen gänzlichen Nichtigkeit schon deswegen an sich tragen: daß von allen ihren die Loskaufungsweise von Zehnden und Grundzinsen betreffenden Vorschriften bis auf diesen Tag keine einzige in wirkliche Vollziehung gerathen, alle darin von Seite des Staats den Eigenthümern gethanen Zusagen gänzlich unerfüllt geblieben, eine derselben bereits unterm 13. Dec. 99 zurückgenommen, seither aber — bald auf ungesäumte Ausführung eines Theils jener Beschlüsse auf Unkosten der übrigen, gedrungen — bald die ausübende Gewalt zu Vorschlägen neu zu ergreifender Maßregeln eingeladen und mit alle diesem selbst, der schwankende Wille und das unsichere Thun des Gesetzgebers über einen so wichtigen Gegenstand heiter an Tag gelegt wurde;

In Erwägung endlich, daß die feyerliche Erklärung der gegenwärtigen Gesetzgeber, auf den Pfaden der

Vernunft und der Gerechtigkeit zu wandeln, ihnen strenge gebiete, Maßregeln zurückzunehmen, die so ganz zerstörend und den Grundsätzen so höchst widerlaufend sind, zu welchen er sich vor dem Angesicht von Helvetien und vor den Augen von ganz Europa bekennt hat — beschließt:

1. Das Gesetz vom 10. November 1798 über Abschaffung aller Feodallasten und Loskauf der Zehnden und Grundzins, so wie alle andere vor und seither über den nämlichen Gegenstand ergangenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse sind durch gegenwärtiges Gesetz zurückgenommen.
2. Von dieser allgemeinen Verfügung sind einzig ausgenommen: das Gesetz vom 13. Dec. 1799 in wie fern solches die Entrichtungsart der beyden mit 1. Jenner 1799 und 1800 verfallenen Zins der Loskaufcapitalien von Grundzinsen betrifft, und eben so dasjenige vom 20. Dec. 1799 über weitere Bezahlung der Primigen.
3. Alle diejenigen Feodrechte, welche ihrer Natur und Wesen nach unter die Classe der Personallasten gehören, sind und bleiben unentgeltlich abgeschafft.
4. Diejenigen Feodalrechte, welche nicht in die Classe der in dem vorhergehenden Artikel benannten gehören, und eben so alle andern Realgefälle, namentlich aber die dem Staat sowohl als Communen, Körperschaften, Stiftungen und einzelnen Personen zuständige Zehnden und Grundzins, sind und bleiben loskäuflich erklärt.
5. Die genaue Benennung aller dieser hiemit loskäuflich erklärten Rechten und Gefällen, so wie derselben Ablösungsart und Taxe, wird das Gesetz in der kürzest möglichen Frist bestimmen, und
6. Eben so dasjenige, was in Absicht auf die Zehnden und Grundzinsgefälle für das laufende Jahr 1800 nach Recht und Billigkeit zu verfügen seyn mag.

### Gesetzgebender Rath, 30. August.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen: Der gesetzgebende Rath hat die Botenschaft des ehedorigen Vollziehungsausschusses vom 24. Juli in reise Erwägung gezogen und gefunden, daß in den dermaligen Umständen und in verschiedenen politischen Rücksichten keine wesentlichen Veränderungen in dem Inhalt des Amnestiegesetzes vom 28. Febr. 1800 gesetzlich decretiert werden können.

In Erwägung aber, daß viele vor dem Amnestiegesetz Ausgewanderte theils von diesem Gesetz keine Kenntniß haben konnten oder in der Unmöglichkeit waren dasselbe zu benutzen, ertheilt der gesetzgebende Rath dem Vollziehungsrath die Vollmacht, nach Maßgabe der besondern in seiner Botenschaft aufgestellten Umständen die Begnadigung anwendbar zu machen.

Das Gutachten wird verworfen und dagegen die Wirkung des Amnestiegesetzes nach dem Vorschlage der Vollziehung auf 3 Monate verlängert.

Der Vollz. Rath übersendet folgende Botenschaft, die an die Finanzcommission gewiesen wird:

„Die Grenzbewohner der Grafschaft Neuenburg wünschen, daß ihnen gestattet werde, auf den nächsten 3 oder vier Wochenmärkten zu Erlach, das nöthige Saatkorn anzukaufen. Da die Erndte im Distrikt Seeland gut ausgefallen und folglich bey dem gewünschten Ankaufe keine Entblößung zu besorgen, wohl aber zu befürchten ist, daß ohne denselben zu bewilligen, wo nicht mehr, doch eben so viel Getreide durch Contrebande ausgeführt würde, indem es an aller Aufsicht fehlt: so wäre der Vollz. Rath um so mehr geneigt, dem Wunsche der Neuenburgischen Einwohner zu entsprechen, indem dadurch das nachbarliche Einverständnis immer mehr unterhalten und befestigt würden. Aus diesen Gründen glaubt der Vollz. Rath Sie S. G. einladen zu dürfen, zu Gunsten der Neuenburgischen Einwohner die Ausfuhr von 300 Centner Getreide zu bewilligen, so daß sie von denselben in den 3 oder 4 ersten Wochenmärkten zu Erlach angekauft werden können.

Huber erhält für 3 Tage Urlaub.

Am 31. Aug. war keine Sitzung.

### Gesetzgebender Rath, 1. September.

Präsident: Lütly.

Das Gesetz über Verlängerung des Amnestietermins wird in folgender Abfassung angenommen:

Auf die Botenschaft des Vollziehungsausschusses vom 24. Heumonath 1800, hat der gesetzgebende Rath —

In Erwägung, daß ein Theil der ausgewanderten Helvetier, welche fremde Dienste genommen haben, keine Kenntniß von dem Amnestiegesetz vom 28. Hornung 1800 haben konnte oder aber verhindert wurde, diese Wohlthat zu benutzen — verordnet:

(Die Forts. folgt.)